Kooperationsvertrag zwischen 3 Parteien  
(Importeur, Gebietsvertretung, Servicestelle)

zwischen

**Firma X,** Sitz, [ADRESSE]

(nachstehend **Importeur** genannt)

und

**Firma Y**, Sitz, [ADRESSE]

(nachstehend **Gebietsvertretung** genannt)

und

**Firma Z**, Sitz, Adresse

(nachstehend **Servicestelle** genannt)

Hinweis: Für Geschäftspartner, die eine geschäftliche Zusammenarbeit anstreben wollen, gleichzeitig aber rechtlich und wirtschaftlich selbständig bleiben wollen, bietet sich die einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR an. Dies gilt selbst im Mehrparteienverhältnis, wie dies das vorliegende Muster abdeckt. Konkret beauftragt ein Nutzfahrzeug-/Autoimporteur im Rahmen einer Zusammenarbeit einen Vertragspartner mit der Ausführung von Serviceaufträgen.

I. Bezeichnung der Servicestelle

Die Servicestelle hat das Recht, sich während der Dauer des Vertrages auf ihren Schriftstücken und allen ihren Ankündigungen als Servicestelle zu bezeichnen und verpflichtet sich, das offizielle Firma-X-Signet anzubringen. Dieses wird leihweise für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellt.

Zu diesem Zweck schliessen die beiden Parteien eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR.

***Bemerkungen****:*

*Da jeder Partner seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit beibehalten möchte, die Zusammenarbeit insofern beschränkt ist, bietet sich als häufigste Rechtsform die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) an. Sowohl natürliche wie auch juristische Personen wie auch Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. Kollektivgesellschaften, einfache Gesellschaften) können eine einfache Gesellschaft gründen.*

*Die einfache Gesellschaft ist eine Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit. Die einfache Gesellschaft kann nicht ins Handelsregister eingetragen werden und hat weder Firma noch Sitz. Die gesetzliche Ordnung ist sehr dispositiv gehalten, was den Gesellschaftern ermöglicht, die für ihre Bedürfnisse erforderliche Regelung selbst zu treffen.*

*Nicht erlaubt ist es den Gesellschaftern jedoch, ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben.*

*Der Gesellschaftsvertrag ist an keine Formvorschrift gebunden, trotzdem empfiehlt es sich vor allem, bei einem wirtschaftlichen Zweck einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu erstellen,*

***Bemerkung zu den folgenden Vertragsbestimmungen:***

*Jeder Gesellschafter muss einen Beitrag zur Zweckverfolgung leisten. Dies gehört zum Wesen der Gesellschaft. Die Leistung des Beitrags kann dabei alles sein, was dazu geeignet ist, den Gesellschaftszweck zu fördern.*

II. Aufgaben

Die Servicestelle Z verpflichtet sich, Fahrzeuge der Firma X in Bezug auf Servicereparaturen und Pannen nach bestem Wissen und Gewissen zu betreuen und Dritten gegenüber die Interessen der Marke Firma X zu wahren und damit die Verkaufsbemühungen der Firma Y zu unterstützen.

III. Kundendienst

1. Die Servicestelle verpflichtet sich, eine den Ansprüchen des Importeurs entsprechende Reparaturwerkstätte mit den allgemeinen und speziellen Werkzeugen zu unterhalten, welche für einen guten Kundendienst erforderlich sind. Die vom Lieferwerk des Importeurs gegebenen Kundendienst-Richtlinien sind von der Servicestelle zu befolgen.
2. Die Servicestelle verpflichtet sich, an den vom Importeur vorgesehenen Lehrgängen geeignete Mitarbeiter teilnehmen zu lassen.

VI. Kundendienst-Richtlinien

Die Kundendienst-Richtlinien des Importeurs bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

VII. Serviceentschädigung

1. Die Gebietsvertretung schreibt der Servicestelle für neue Firma X-Fahrzeuge, die sie in ihrem Verkaufsgebiet direkt an die Kundschaft verkauft, eine Serviceentschädigung gut. Voraussetzung dazu ist in jedem Fall die Übernahme der vollen Betreuung des Fahrzeugs während der Garantiezeit durch die Servicestelle.
2. Die Höhe der Entschädigung wird durch separate Absprache geregelt. Die Pauschale für den Gratisservice wird gemäss separater Regelung durch den Importeur vergütet.

VIII. Garantiearbeiten

Die Servicestelle ist verpflichtet, Garantiearbeiten an Fahrzeugen gemäss den Kundendienst-Richtlinien des Importeurs durchzuführen und die Garantiemeldungen fristgerecht einzureichen. Bei Nichteinhaltung der festgelegten Fristen hat der Importeur das Recht, jede Garantieersatzleistung abzulehnen.

IX. Ersatzteillager

1. Die Servicestelle ist verpflichtet, ein eigenes Ersatzteillager zu unterhalten, das in der Lagerwerthöhe gemeinsam mit der Gebietsvertretung festzulegen ist. Ferner verpflichtet sich die Servicestelle nur Original Firma X-Ersatzteile anzubieten und zu verkaufen.
2. Allfällige Rücknahme kuranter Ersatzteile wird zwischen der Servicestelle und der Gebietsvertretung von Fall zu Fall abgesprochen.

X. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Ersatzteile

Die Servicestelle kauft von der Gebietsvertretung und verkauft an die Kundschaft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung durch die Gebietsvertretung.

XI. Mitverkaufsrecht

Der Servicestelle kann, nach Absprache mit der zuständigen Gebietsvertretung, ein Mitverkaufsrecht eingeräumt werden. Die Einzelheiten werden separat geregelt.

XII. Vermittlungsprovision

Eine Entschädigung für eine aktive Verkaufsunterstützung wird individuell nach den jeweiligen Aufwendungen und der Qualität des Geschäftes zwischen dem Gebietsvertreter der Firma X und der Servicestelle festgelegt.

XIII. Reklame/Werbung

Die Gebietsvertretung erklärt sich bereit, für die Servicestelle angemessene Lokalwerbung durchzuführen.

XIV. Andere Nutzfahrzeugvertretungen

Jeglicher Wettbewerb in Vertrieb und Servicevertretung von Nutzfahrzeugen aller Gewichtsklassen ist untersagt, soweit nicht vom Importeur unter den «Besonderen Bestimmungen» ausdrücklich genehmigt.

XV. Vertragsdauer

*Bemerkung:*

*Die Dauer ist grundsätzlich beschränkt durch den Zweck der Gesellschaft. Daneben bestehen die Auflösungsgründe der einfachen Gesellschaft der Unmöglichkeit, Tod eines Gesellschafters, Konkurs, gegenseitige Übereinkunft und Zeitablauf.*

*Den Gesellschaftern steht ein gesetzliches Kündigungsrecht zu (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 546 OR). Bei Gesellschaften, die auf eine bestimmte Mindestdauer abgeschlossen werden, muss ein Kündigungsrecht vertraglich vorgesehen sein, damit es besteht*

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Unterzeichnungsdatum in Kraft und gilt bis Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres. Sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

*Option****:*** *Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

1. Bei Ablauf des Vertrages zwischen dem Importeur und dem Lieferwerk wird auch der vorstehende Servicevertrag automatisch hinfällig.
2. Bei Vertragsverletzung haben die Parteien das Recht, nach einmaliger schriftlicher Verwarnung, den Vertrag sofort oder auf einen beliebigen Zeitpunkt zu kündigen.
3. Die Servicestelle ist nicht berechtigt, diesen Vertrag und die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.
4. Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Servicestelle kann die Gebietsvertretung den Vertrag sofort nach deren Kenntnisnahme fristlos kündigen.
5. Bei Beendigung des Vertrages ist die Servicestelle verpflichtet, alle ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen an die Gebietsvertretung zurückzugeben.

XVI. Besondere Bestimmungen

1. Die Garage der Firma Z ist ermächtigt, firmeneigene Betriebe und Organisationen   
   bei der Fahrzeugbeschaffung zu beraten und auch Fahrzeuge anderer Marken zu vermitteln.
2. Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten zwischen den Parteien die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR über die einfache Gesellschaft.
3. Sämtliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, oder gar nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die ungeregelten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahekommt.
5. Auf den vorliegenden Vertrag findet schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist St. Gallen.

*Bemerkung:*

*Es steht den Parteien frei, die örtliche Zuständigkeit zu vereinbaren, soweit kein zwingender Gerichtsstand besteht.*

1. Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

\*\*\*

Die Parteien bestätigen durch ihre Unterschriften, den Inhalt dieses Vertrages sorgfältig gelesen und den Inhalt verstanden zu haben.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |
| [Ort], Datum |
|  |
| Unterschrift |
|  |

***Bemerkung:***

*Für die Firmen müssen jeweils eine einzelunterschriftsberechtigte Person oder mehrere kollektivunterschriftsberechtigte Personen der jeweiligen Firma unterschreiben.*